

Per Telefax

An die
Geschäftsführungen
unserer Mitgliedsunternehmen

19.04.2011
Fe/UI

RS A 14

„Senationsurteil“ des Bundesarbeitsgerichtes: Erneute sachgrundlose Befristung nach 3 Jahren Zwischenzeit möglich

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 06.04.2011, Az.: 7 AZR 716/09, ein in der Fachpresse als „Sensation“ bezeichnetes Urteil zur sachgrundlosen Befristung gefällt.

Bekanntlich können Arbeitnehmer/innen nach § 14 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) mit höchstens dreimaliger Verlängerung bis zur Gesamtdauer von 2 Jahren sachgrundlos beschäftigt werden. Voraussetzung war bisher, dass zuvor zwischen den Arbeitsvertragsparteien noch nie ein Arbeitsverhältnis bestanden hat. Dies sollte sich sogar auf Jahrzehnte zurückliegende Aushilfstätigkeiten beziehen. Eine Erleichterung dieser Regelung hat die Bundesregierung nach dem Koalitionsvertrag 2009 beabsichtigt, jedoch bisher nicht umgesetzt.

Das Bundesarbeitsgericht hat nunmehr mit diesem tatsächlich als „Sensation“ zu bezeichnenden Urteil die Rechtslage geändert und entschieden, dass § 14 TzBfG verfassungskonform so auszulegen sei, dass eine Beschäftigung, die mehr als 3 Jahre vor Abschluss des sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrages zurückliegt, die Wirksamkeit der Befristung nicht hindert. Dies würde bedeuten, dass mit sofortiger Wirkung Arbeitnehmer/innen sachgrundlos befristet beschäftigt werden können, die in den letzten 3 Jahren nicht für den gleichen Arbeitgeber tätig waren.

Wir weisen allerdings darauf hin, dass die Entscheidungsgründe zu diesem BAG-Urteil noch nicht veröffentlicht wurden, so dass eine Aussage zur endgültigen Rechtsklarheit in dieser Frage zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gemacht werden kann. Sobald die Entscheidungsgründe zu diesem Urteil vorliegen, werden wir Sie diesbezüglich nochmals informieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'André M. Fechner'.

(André M. Fechner)